

Fallsammlung

Kurt-Haertel-Institut

**Studiengang: Recht für
Patentanwältinnen und
Patentanwälte**

Fernuniversität Hagen

Fall (aus Einsendearbeiten zu Kurseinheit Nr. 4):

Weingroßhändler B bietet auf seiner Homepage günstig Pfälzer Wein an. Die Preislisten enthalten den Zusatz „Angebot freibleibend“. A, der einen Catering-Service betreibt, stößt beim „Surfen“ auf die Seite des B und schreibt diesem am 12.04.2002 per e-mail, dass er 30 Flaschen „Grünstädter Kehlenglück“, lieferbar bis zum 26.04.2002, bestelle. B antwortet, er bestätige den Vertragsschluss.

Daraufhin liefert B den Wein am 03.05.2002 gegen Bezahlung des Kaufpreises.

Weil er den Wein in der Zeit vom 26.04.2002 bis zum 02.05.2002 nicht ausschenken und verkaufen konnte, hat A eine Gewinneinbuße von Euro 250,-- erlitten.

Nach einem klärenden Telefonat ordert A bei B dennoch am 06.05.2002 weitere 50 Flaschen „Kirchheimer Flaschengeist“ und besteht auf Lieferung am 10.05.2002. Als B erneut nicht rechtzeitig liefert, mahnt A am 13.05.2002 erbost und setzt dem B eine Frist bis zum 23.05.2002. Am 22.05.2002 gibt B die Flaschen zum Transport auf, die am 24.05.2002 bei A ankommen. A verweigert jedoch die Annahme und erklärt den Rücktritt vom Vertrag, da er sich zwischenzeitlich mit anderem Wein eingedeckt und überdies Mehrkosten von Euro 150,- für den teureren Deckungskauf habe.

Frage 1: A verlangt von B den Ersatz der Gewinneinbuße in Höhe von Euro 250,--. Darüber hinaus verlangt A von B Schadensersatz in Höhe der Mehraufwendungen von Euro 150,--. Zu Recht?

Frage 2: Hat B gegen A einen Anspruch auf Abnahme und Bezahlung der 2. Lieferung („Kirchheimer Flaschengeist“)?

Lösungshinweise:

Frage 1:

I. Anspruch des A gegen B auf Ersatz der Gewinneinbuße in Höhe von Euro 250,-- aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 BGB

A könnte gegen B einen Anspruch auf Zahlung der Euro 250,-- aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 BGB haben.

1. Kaufvertrag zwischen A und B als Schuldverhältnis gemäß § 280 Abs. 1 S. 1 BGB

Das setzt zunächst voraus, dass zwischen A und B ein Schuldverhältnis im Sinne des § 280 Abs. 1 S. 1 BGB besteht. Unter den Begriff „Schuldverhältnis“ des § 280 Abs. 1 S. 1 BGB fallen Verträge, vorvertragliche und gesetzliche Schuldverhältnisse.

Hier könnte ein wirksamer Kaufvertrag zwischen A und B ein solches Schuldverhältnis begründen. Somit ist zu prüfen, ob ein Kaufvertrag abgeschlossen wurde.

Ein Kaufvertrag kommt durch Angebot und Annahme zustande.

a) Angebot des B

Fraglich ist, ob die Homepage des B bereits ein wirksames Angebot im Rechtssinne darstellt.

Ein bindendes Angebot ist eine Willenserklärung, mit der sich jemand, der einen bestimmten Vertrag abschließen möchte, an einen potentiellen Vertragspartner wendet. Dabei fasst der Anbietende die regelungsbedürftigen Vertragsbedingungen derart konkret und vollständig zusammen, dass der andere, ohne inhaltliche Änderungen vorzunehmen, durch ein bloßes „Ja“ - die Annahmeerklärung - den Vertrag entstehen lassen kann.

Für das Zustandekommen eines Kaufvertrages bedeutet dies, dass das Angebot in der Regel die Parteien bezeichnen sowie die Leistung des Verkäufers (den Kaufgegenstand) und die Gegenleistung des Käufers (den Kaufpreis) enthalten muss. Weiterhin muss der sog. Rechtsbindungswille gegeben sein. Der das Angebot Abgebende muss sich also schon mit der Abgabe des Angebotes rechtlich binden wollen.

Die Homepage enthält den Zusatz „Angebot freibleibend“. Es ist daher davon auszugehen, dass B sich nicht gegenüber allen potentiellen Kunden bereits vertraglich binden wollte. Anderenfalls würde für ihn die Gefahr bestehen, dass er nicht alle Verträge erfüllen könnte, womit er sich schadensersatzpflichtig machen würde. Um dieser Gefahr zu entgehen hat er mit dem beigefügten Zusatz klargestellt, dass er sich vorbehält, nicht mit jedem zu kontrahieren.

Damit stellt die Homepage noch kein wirksames Angebot des B dar. Es handelt sich lediglich um eine bloße Aufforderung, ein Angebot abzugeben (invitatio ad offerendum).

b) Angebot des A

Möglicherweise hat A ein wirksames Angebot abgegeben.

Aus der e-mail des A vom 12.04.2002 geht hervor, dass A mit B als Adressat der Erklärung einen Kaufvertrag abschließen möchte. Diese Erklärung enthält die Leistung, nämlich die Lieferung von 30 Flaschen Wein „Grünstädter Kehlenglück“, sowie die Gegenleistung – die Zahlung des Kaufpreises – und die Vertragsparteien. Die Erklärung des A ist daher so konkret, dass B mit einem bloßen „Ja“ den Vertrag entstehen lassen kann. Auch kommt darin der Rechtsbindungswille des A zum Ausdruck. A hat somit ein Angebot abgegeben.

Obwohl A formuliert, er „nehme das Angebot des B an“, ist seine Willenserklärung gemäß § 133 BGB als Angebot auszulegen.

Das Angebot des A ist dem B auch mit Eingang in dessen Mailbox gemäß § 130 Abs. 1 S. 1 BGB zugegangen, wobei davon ausgegangen werden kann, dass der Eingang zur Geschäftszeit erfolgt ist.

c) Annahme des B

Des Weiteren müsste B das Angebot des A auch angenommen haben.

B hatte in seiner Antwort dem A mitgeteilt, „er bestätige den Vertragsschluss“. Damit hat B zum Ausdruck gebracht, mit dem von A erklärten Angebot einverstanden zu sein. Somit ist die Erklärung des B gemäß § 133 BGB so auszulegen, dass er die Annahme des Angebots erklärt hat.

Die Annahme des B ist dem A mit Eingang in dessen Mailbox gemäß § 130 Abs. 1 S. 1 BGB zugegangen, wobei der Eingang zur Geschäftszeit anzunehmen ist.

d) Zwischenergebnis

Zwischen A und B ist ein wirksamer Kaufvertrag über 30 Flaschen Wein „Grünstädter Kehlenglück“ zustande gekommen.

Somit liegt ein Schuldverhältnis im Sinne des § 280 Abs. 1 S. 1 BGB vor.

2. Pflichtverletzung des B

Ferner müsste eine Pflichtverletzung des B vorliegen.

Unter einer Pflichtverletzung ist jedes objektive Zurückbleiben des Schuldners hinter der

Verpflichtung aus dem Schuldverhältnis zu verstehen.

A hatte als Liefertermin den 26.04.2002 angegeben. Dieser Termin ist durch die Annahmeerklärung des B zum Vertragsinhalt geworden. B schuldete somit die Lieferung von 30 Flaschen Wein „Grünstädter Kehlenglück“ bis zum 26.04.2002.

B hat den Wein erst am 03.05.2002 geliefert. Somit hat B seine Leistung nicht fristgerecht erbracht und folglich seine Pflicht aus dem Kaufvertrag verletzt.

3. Vertretenmüssen der Pflichtverletzung

B müsste die Pflichtverletzung gemäß § 280 Abs. 1 BGB auch zu vertreten haben. Den Maßstab für das Vertretenmüssen regelt § 276 BGB. Gemäß § 280 Abs. 1 S. 2 BGB ist das Vertretenmüssen zu vermuten. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass B die Verzögerung der Lieferung nicht zu vertreten hat. Somit ist das Vertretenmüssen zu bejahen.

4. Schaden des A

Ferner müsste dem A ein Schaden entstanden sein. Nach §§ 249 ff, 252 BGB erfasst der ersatzfähige Schaden auch den entgangenen Gewinn, der dadurch entsteht, dass zu erwartende Gewinne aufgrund des schädigenden Ereignisses nicht tatsächlich umgesetzt werden konnten. Der Schaden des A liegt darin, dass er den Wein in einem bestimmten Zeitraum trotz Verkaufserwartung nicht verkaufen konnte und somit eine Vermögenseinbuße in Höhe von Euro 250,-- erlitten hat.

5. Zwischenergebnis

Die Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 BGB liegen damit vor.

6. Zusätzliche Voraussetzungen des § 286 BGB

A macht einen Verzögerungsschaden geltend. Deshalb kommt es gem. § 280 Abs. 2 BGB zusätzlich darauf an, dass die Verzugsvoraussetzungen des § 286 BGB erfüllt sind.

a) Fälligkeit des Anspruchs

Gemäß § 286 Abs. 1 S. 1 BGB müsste A gegen B einen fälligen Anspruch besessen haben. B musste den Wein entsprechend der vertraglichen Vereinbarung spätestens am 26.04.2002 bei A anliefern. Der Lieferungsanspruch des A ist damit spätestens mit Ablauf dieses Tages fällig geworden.

b) Mahnung

Der Schuldner einer fälligen Leistung gerät gemäß § 286 Abs. 1 S. 1 BGB mit der Mahnung in Verzug.

Die Mahnung ist eine formlose dringende Aufforderung an den Schuldner, die Leistung zu erbringen. Eine solche Aufforderung des A ist jedoch nicht erfolgt. Somit liegt keine Mahnung vor.

c) Entbehrlichkeit der Mahnung

Die Mahnung könnte hier gemäß § 286 Abs. 2 S. 1 BGB entbehrlich gewesen sein. Dazu müsste sich die Leistungszeit allein nach dem Kalender bestimmen lassen. Es war vereinbart, dass B „bis zum 26.04.2002“ leistet.

Somit war die Leistungszeit allein anhand des Kalenders bestimmbar. Die Mahnung war folglich gemäß § 286 Abs. 2 S. 1 BGB entbehrlich.

d) Vertretenmüssen des B

Ferner müsste B die Verzögerung zu vertreten haben. Gemäß § 286 Abs. 4 BGB kommt der Schuldner nicht in Verzug, solange die Leistung infolge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat. Diese Voraussetzung entspricht dem Vertretenmüssen in § 280 Abs. 1 S. 2 BGB. Wie oben bereits festgestellt wurde, gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass B die Verzögerung der Lieferung nicht zu vertreten hat. Somit ist das Vertretenmüssen zu bejahen.

e) Zwischenergebnis

Die Verzugsvoraussetzungen sind somit erfüllt.

6. Ergebnis

A hat gegen B einen Anspruch auf Ersatz des durch die verspätete Lieferung entstandenen Verzögerungsschadens aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 BGB auf Zahlung von Euro 250,--.

II. Anspruch des A gegen B auf Ersatz der Mehraufwendungen in Höhe von Euro 150,-- aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 Abs. 1 S. 1 BGB

1. Kaufvertrag zwischen A und B als Schuldverhältnis gemäß § 280 Abs. 1 S. 1 BGB

Zwischen A und B ist am 06.05.2002 ein Kaufvertrag über 50 Flaschen Wein „Kirchheimer Flaschengeist“ abgeschlossen worden. Somit besteht ein Schuldverhältnis.

2. Pflichtverletzung des B

Ferner müsste eine Pflichtverletzung des B vorliegen. Wie bereits oben angeführt, ist unter einer Pflichtverletzung jedes objektive Zurückbleiben des Schuldners hinter der Verpflichtung aus dem Schuldverhältnis zu verstehen.

Als Liefertermin war der 10.05.2002 vereinbart worden. B schuldete die Lieferung von 50 Flaschen Wein „Kirchheimer Flaschengeist“ bis zum 10.05.2002. B hat den Wein bis zum 10.05.2002 nicht angeliefert und damit seine Leistung nicht fristgemäß erbracht. Somit liegt eine Pflichtverletzung vor.

3. Vertretenmüssen der Pflichtverletzung

Zu prüfen ist weiter, ob B gemäß § 280 Abs. 1 BGB die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Gemäß § 276 BGB hat der Schuldner Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Das Vertretenmüssen wird gemäß § 280 Abs. 1 S. 2 BGB vermutet. Entgegenstehende Anhaltspunkte liegen nicht vor. Somit ist das Vertretenmüssen zu bejahen.

4. Schaden des A

Ferner müsste dem A ein Schaden entstanden sein. A war wegen der Lieferverzögerung gezwungen, anderen Wein zu kaufen, wodurch ihm Mehraufwendungen in Höhe von Euro 150,-- entstanden sind. Somit ist gemäß § 249 Abs. 1 BGB ein Schaden des A in Höhe von Euro 150,-- zu bejahen.

5. Zwischenergebnis

Die Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 BGB liegen damit vor.

6. Geltung des § 280 Abs. 2 BGB oder des § 280 Abs. 3 BGB

Der von A geltend gemachte Schaden resultiert aus der Verzögerung der Leistung. Gleichzeitig hat er aber auch den Rücktritt vom Vertrag erklärt. Fraglich ist daher, ob hier die Weiterverweisung des § 280 Abs. 2 BGB einschlägig ist, oder ob die Verweisung des § 280 Abs. 3 BGB gilt.

Der Verzögerungsschaden nach § 280 Abs. 2 i.V.m. § 286 BGB bezieht sich nur auf solche Schäden, die dadurch entstehen, dass nicht rechtzeitig erfüllt wird, während die Leistung als solche durchaus noch verlangt wird. Hier jedoch geht es um den Schaden aus einem Deckungskauf, der gerade statt der ausgebliebenen Leistung zu deren Ersatz erfolgt ist. Daher liegt hier die Geltendmachung eines Schadensersatzes statt der Leistung im Sinne des § 280 Abs. 3 BGB vor. Somit kommt allein eine Verweisung des § 280 Abs. 3 BGB zu § 281 Abs. 1 S. 1 BGB in Betracht.

7. Zusätzliche Voraussetzungen des § 281 Abs. 1 S. 1 BGB

Gemäß § 280 Abs. 3 BGB müssen für den Anspruch die zusätzlichen Voraussetzungen des § 281 Abs. 1 S. 1 BGB erfüllt sein.

a) Verzögerung der Leistung

Wie bereits oben festgestellt, ist B seiner Lieferungsspflicht gegenüber A aus dem Kaufvertrag nicht rechtzeitig nachgekommen.

b) Bestimmung einer angemessenen Frist zur Leistung

A hat dem B eine Frist von 10 Tagen für die Lieferung eingeräumt und damit eine angemessene Leistungsfrist festgelegt.

c) Erfolgloser Fristablauf

Problematisch erscheint, ob ein erfolgloser Fristablauf hier bejaht werden kann. B hat seine Leistungshandlung am 22.05.2002, also noch innerhalb der Frist vorgenommen. Der Leistungserfolg ist dagegen erst am 24.05.2002 und somit nicht mehr rechtzeitig eingetreten. Fraglich ist daher, worauf bei der Beurteilung, ob die Leistung rechtzeitig war, abzustellen ist. Bei der Entscheidung dieser Frage ist zu berücksichtigen, dass das Schuldrecht mit § 280 BGB das Grundkonzept der Pflichtverletzung als rein objektive Nichterfüllung der Leistung enthält, mithin erfolgsbezogen ausgerichtet ist. Auch ist im Interesse des Gläubigers auf den Leistungserfolg abzustellen, denn eine Ware, die zwar frühzeitig abgeschickt wurde, aber zum

vereinbarten Termin nicht eintrifft, ist für den Gläubiger wertlos. Somit ist für die Frage nach der Rechtzeitigkeit der Leistung nicht der Zeitpunkt der Leistungshandlung, sondern der Zeitpunkt des Erfolgseintritts maßgeblich.

(Andere Ansicht mit guter Begründung vertretbar)

Die Leistung des B erfolgte damit nicht rechtzeitig im Sinne des § 281 Abs. 1 S. 1 BGB.

d) Zwischenergebnis

Somit sind die Voraussetzungen des § 281 Abs. 1 S. 1 BGB erfüllt.

8. Ergebnis

A hat gegen B einen Anspruch auf Ersatz der Mehraufwendungen in Höhe von Euro 150,-- aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 Abs. 1 S. 1 BGB.

Frage 2:

Anspruch des B gegen A auf Abnahme und Bezahlung der 2. Lieferung aus § 433 Abs. 2 BGB

B könnte gegen A einen Anspruch auf Abnahme und Bezahlung der 2. Lieferung aus § 433 Abs. 2 BGB haben.

1. Kaufvertrag zwischen A und B

Zwischen B und A müsste ein Kaufvertrag abgeschlossen worden sein.

B hat mit A am 06.05.2002 einen Kaufvertrag geschlossen. Daraus ergibt sich für A die Verpflichtung, die gelieferte Ware abzunehmen und den Kaufpreis zu bezahlen.

2. Rücktritt des A vom Kaufvertrag

A könnte aber gemäß § 323 Abs. 1 BGB wirksam vom Kaufvertrag zurückgetreten sein, so dass der Kaufvertrag als Anspruchsgrundlage weggefallen ist.

Zu prüfen ist somit, ob die Voraussetzungen des Rücktritts erfüllt sind.

a) Rücktrittserklärung des A

A hat ausdrücklich den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt. Zu prüfen ist daher weiter, ob die Tatbestandsvoraussetzungen des § 323 Abs. 1 BGB erfüllt sind.

b) Gegenseitiger Vertrag

Der zwischen A und B bestehende Kaufvertrag müsste zunächst ein gegenseitiger Vertrag im Sinne des § 323 Abs. 1 BGB sein. Ein gegenseitiger Vertrag liegt vor, wenn die Hauptleistungen im Synallagma stehen, d.h. wenn die Leistung der einen Partei gerade deshalb erbracht wird, um die Leistung der anderen Partei zu erhalten. Beim Kaufvertrag liegt ein solches synallagmatisches Verhältnis der Leistungen vor. Somit ist der Kaufvertrag ein gegenseitiger Vertrag im Sinne des § 323 Abs. 1 BGB.

c) Nicht rechtzeitige Erbringung einer fälligen Leistung

Des Weiteren müsste B eine fällige Leistung nicht rechtzeitig erbracht haben. Die von B zu erbringende Leistung war die Lieferung von 50 Flaschen Wein „Kirchheimer Flaschengeist“. Im Rahmen der Prüfung des § 281 BGB wurde bereits festgestellt, dass die Leistung fällig war und von B nicht rechtzeitig erbracht wurde. Diese Voraussetzung ist somit erfüllt.

d) Bestimmung einer angemessenen Frist zur Leistung und erfolgloser Fristablauf

Ebenfalls im Rahmen der Prüfung des § 281 BGB wurde festgestellt, dass A dem B eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hatte und dass diese Frist erfolglos abgelaufen ist. Damit ist auch diese Voraussetzung erfüllt.

e) Zwischenergebnis

Die Voraussetzungen für einen Rücktritt des A sind erfüllt.

A ist gemäß § 323 Abs. 1 BGB wirksam vom Kaufvertrag zurückgetreten. Damit hat sich der Kaufvertrag gemäß § 346 Abs. 1 BGB in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt. Dies hat zur Folge, dass die vertraglichen Pflichten von A und B erloschen sind. A ist somit nicht mehr zur Kaufpreiszahlung verpflichtet.

3. Ergebnis

B hat gegen A keinen Anspruch auf Abnahme und Bezahlung der 2. Lieferung aus § 433 Abs. 2 BGB.

Fall (aus Einsendearbeiten zu Kurseinheit Nr. 5):

K möchte einen neuen Rasenmäher erwerben. Im "Gartencenter X" findet er am 2. Januar 2002 in einer Ausstellung, über der ein Schild mit der Aufschrift "Unsere Sonderangebote" hängt, 13 verschiedene Rasenmäher, die der Verkaufsleiter A bei der Auflösung des Lagers aus Restbeständen zusammengesucht hat.

Es handelt sich ausnahmslos um ältere Rasenmäher (jeweils Einzelstücke), die so nicht mehr hergestellt werden und auch im Handel nicht mehr erhältlich sind.

K lässt sich von dem Verkäufer V beraten und wählt schließlich das Modell "Flora" aus, dessen Preis laut angebrachtem Schild von ehemals Euro 450,-- auf nunmehr Euro 300,-- herabgesetzt ist.

K unterschreibt einen vorgedruckten Kaufvertrag, in dem es u.a. heißt:

- "a) Gewährleistungsansprüche wegen Motorschäden kann der Käufer nur gegen den Hersteller, nicht aber gegen den Händler geltend machen.
- b) Gewährleistungen beschränken sich auf eine Nachbesserung, die bis zu zweimal auf Kosten des Käufers durchgeführt wird.
- c) Bei Sonderangeboten beträgt die Frist für die Inanspruchnahme von Gewährleistungen 3 Monate."

Als K am 4. April 2002 den Rasen mähen möchte, versagt der Motor des Mähers nach 5 Minuten seine Dienste. Wie sich herausstellt, war der Motor von Anfang an mit einem Herstellungsfehler behaftet.

K wendet sich nun an das "Gartencenter X" mit folgendem Begehren:

1. Er möchte einen mangelfreien Rasenmäher desselben Typs erhalten, weil er den Kauf für ausgesprochen preiswert hält.
2. K möchte aber auch wissen, ob er statt dessen Rückzahlung des Kaufpreises verlangen kann.

Das "Gartencenter X" verweist K auf die abgelaufene Garantiefrist sowie auf die Möglichkeit, Ansprüche gegen den Hersteller des Motors geltend zu machen. Im Übrigen meint X, K könne ohnehin nur Nachbesserung auf seine Kosten verlangen.

Kann K die oben genannten Ansprüche durchsetzen?

Lösungshinweise:

I. Anspruch des K gegen X auf Nacherfüllung aus §§ 437 Nr. 1, 434 Abs. 1, 439 Abs. 1 BGB

K könnte gegen X einen Anspruch auf Nacherfüllung aus §§ 437 Nr. 1, 434 Abs. 1, 439 Abs. 1 BGB haben.

1. Kaufvertrag

Dann müsste zunächst ein Kaufvertrag über den Rasenmäher zwischen K und X zustande gekommen sein.

X hat am 02.01.2002, vertreten durch V gemäß § 164 BGB, mit K einen wirksamen Kaufvertrag über den Rasenmäher zum Preis von Euro 300,-- abgeschlossen. Somit ist ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen.

2. Mangel des Rasenmähers gemäß § 434 Abs. 1 BGB

Ferner müsste der Rasenmäher einen Sachmangel im Sinne des § 434 Abs. 1 BGB aufweisen. Anhaltspunkte für eine vertraglich vereinbarte Beschaffenheit oder eine nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung bestehen nicht. Ein Sachmangel im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 1, Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BGB kommt somit nicht in Betracht.

Es könnte aber ein Sachmangel gemäß § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB vorliegen. Dann müsste der Rasenmäher sich nicht für die gewöhnliche Verwendung eignen und nicht die Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen der gleichen Art üblich sind und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten darf.

Der Motor des Rasenmähers versagt nach 5 Minuten den Dienst, so dass der Rasenmäher nicht mehr benutzt werden kann. Der Rasenmäher ist somit für die gewöhnliche Verwendung nicht geeignet. Es weist damit einen Sachmangel gemäß § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB auf.

3. Gefahrübergang

Der Mangel müsste auch bei Gefahrübergang vorgelegen haben. Der Gefahrübergang erfolgt gemäß § 446 S. 1 BGB mit Übergabe der Sache, somit hier mit Aushändigung des Rasenmähers an der Kasse des X.

Der Motor des Rasenmähers war von Anfang an, also bereits vor Gefahrübergang, mit einem Herstellungsfehler behaftet. Somit lag der Mangel bei Gefahrübergang vor.

4. Zwischenergebnis

K könnte somit einen Anspruch gegen X auf Anspruch auf Nacherfüllung aus §§ 437 Nr. 1, 434 Abs. 1, 439 Abs. 1 BGB haben.

5. Ausschluss des Nacherfüllungsanspruchs

Fraglich ist, ob der Nacherfüllungsanspruch durch die von X verwendeten Vertragsklauseln ausgeschlossen ist.

Dem könnte § 475 Abs. 2 BGB entgegenstehen. Das würde aber zunächst voraussetzen, dass es sich um einen Verbrauchsgüterkauf handelte.

Bei dem zwischen X und K geschlossenen Kaufvertrag könnte es sich um einen solchen Verbrauchsgüterkauf gemäß § 474 Abs. 1 BGB handeln. Dann müsste X Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sein und K müsste Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sein.

X ist ein „Gartencenter“. Es ist aus dem Sachverhalt nicht erkennbar, welche Rechtsform dem Gartencenter zugrunde liegt. Der Unternehmerbegriff des § 14 BGB ist jedoch sehr weit gefasst. Entscheiden ist, ob der Verkäufer bei Abschluss des Kaufvertrages in Ausübung seiner gewerblichen Tätigkeit gehandelt hat. Dies ist bei dem Gartencenter X der Fall. Damit fällt das Gartencenter X unter eine den Unternehmerbegriff des § 14 BGB.

K hat den Rasenmäher zu privaten Zwecken gekauft und ist somit Verbraucher im Sinne des § 13 BGB.

Damit handelt es sich bei dem Kaufvertrag um einen Verbrauchsgüterkauf gemäß § 474 Abs. 1 BGB.

Gemäß § 475 Abs. 2 BGB ist eine Verkürzung der Rechte des Käufers auf Nacherfüllung, Rücktritt und Minderung aus § 437 BGB in jeglicher Form unzulässig.

Somit kann sich X auf diese Vertragsklauseln nicht berufen.

6. Möglichkeit der Lieferung einer mangelfreien Sache

Gemäß § 439 Abs. 1 BGB hat der Käufer das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen. Fraglich ist aber, ob die Nacherfüllung in der von K gewünschten Form der Neulieferung möglich ist.

Bei dem von K gekauften Rasenmäher „Flora“ handelt es sich um ein Einzelstück. Das Modell „Flora“ wird so nicht mehr hergestellt und ist auch im Handel nicht mehr erhältlich. Somit ist die Lieferung eines neuen Rasenmähers Modell „Flora“ dem X gemäß § 275 Abs. 1 BGB unmöglich.

Das Recht des K auf Nacherfüllung beschränkt sich somit auf die Mangelbeseitigung, also auf

den Einbau eines neuen Motors.

7. Ergebnis

K hat gegen V keinen Anspruch auf Lieferung eines neuen Rasenmähers aus §§ 437 Nr. 1, 434 Abs. 1, 439 Abs. 1 BGB.

II. Anspruch des K gegen X auf Rückzahlung des Kaufpreises aus §§ 437 Nr. 2, 434 Abs. 1, 323, 346 Abs. 1 BGB

K könnte gegen X einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des Rasenmähers aus §§ 437 Nr. 2, 434 Abs. 1, 323, 346 Abs. 1 BGB haben.

Dann müsste zwischen K und X ein wirksamer Kaufvertrag bestehen und K müsste von diesem Vertrag wirksam zurücktreten können.

1. Kaufvertrag und Mangel der Kaufsache

K und X haben einen Kaufvertrag geschlossen. Der von K gekaufte Rasenmäher weist einen Mangel gemäß § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB auf, der auch bei Gefahrübergang bestand.

2. Ausübung des Rücktrittsrechts

Grundsätzlich muss der Käufer, bevor er sein Rücktrittsrecht geltend machen kann, dem Verkäufer gemäß §§ 437 Nr. 2, 323 BGB eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen und diese muss erfolglos abgelaufen sein.

3. Entbehrlichkeit der Fristsetzung gemäß § 440 BGB

Die Fristsetzung könnte jedoch gemäß § 440 BGB entbehrlich sein, so dass K sofort vom Kaufvertrag zurücktreten könnte.

Dazu müsste einer der Fälle des § 440 BGB erfüllt sein. In Betracht kommt die Verweigerung der Nachbesserung gemäß § 440 S. 1 BGB.

X vertritt gegenüber K die Ansicht, K selbst müsse die Kosten für eine Nachbesserung tragen. Fraglich ist, ob dies auch als Verweigerung im Sinne des § 440 BGB gewertet werden kann. Dafür spricht, dass X von vornherein in seinen Vertragsklauseln die Rechte des Käufers sehr stark eingeschränkt hat. Außerdem verweigert X auf Verlangen des K die Nachbesserung auf eigene Kosten.

Somit findet § 440 BGB Anwendung. K muss sich nicht auf die Reparatur des Rasenmähers verweisen lassen, sondern kann sofort vom Kaufvertrag zurücktreten.

4. Ergebnis

K hat nach Ausübung seines Rücktrittsrechts gegen X einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des Rasenmähers aus §§ 437 Nr. 2, 434 Abs. 1, 323, 346 Abs. 1 BGB.

Fall (aus Einsendearbeiten zu Kurseinheit 7):

K ist begeisterter Wassersportler. Der Dieb D verkauft und übereignet dem K einen Jetski für 5.000 Euro, den er zuvor dem Eigentümer E gestohlen hatte. K hatte keine Kenntnis von dem Diebstahl des Jetskis. Der eigentliche Wert des Jetskis beträgt 4.500 Euro. Aus Unachtsamkeit und der Tatsache, dass K alkoholisiert war, kollidiert K mit einem vorbeifahrenden Boot. Hierbei erleidet der Jetski einen Totalschaden. Der Eigentümer E erlangt durch Zufall einige Wochen nach dem Unfall Kenntnis von dem Vorgang.

E verlangt von K oder D Schadensersatz für den zerstörten Jetski.

Zu Recht?

Lösungshinweise:

A. Anspruch des E gegen K auf Schadensersatz aus §§ 989, 990 I S. 1 BGB

E könnte einen Schadensersatzanspruch gegen K aus §§ 989, 990 I S. 1 BGB haben.

I. Bestehen einer Vindikationslage

Ein Schadensersatzanspruch nach den §§ 990, 989 BGB setzt voraus, dass eine Vindikationslage, d.h. ein Herausgabeanspruch nach § 985 BGB zum Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs bestanden hat.

1. Eigentümerstellung

Dies setzt zunächst voraus, dass E Eigentümer des Jetskis ist. E könnte sein Eigentum durch die Veräußerung des D an K verloren haben.

a) Eigentumsübergang nach § 929 BGB

Nach § 929 BGB müsste hierzu eine dingliche Einigung vorgelegen haben. Es müssen demnach zwei übereinstimmende Willenserklärungen bzgl. des Eigentumsübergangs vorliegen.

Eine Einigung liegt zwar nicht explizit vor, jedoch ist in der Veräußerung auch konkludent eine entsprechende beiderseitige Einigung zu sehen.

Ferner müsste eine Übergabe vorliegen. Die Übergabe ist ein rein faktischer Akt. Sie bedeutet, dass die tatsächliche Sachherrschaft an der Sache auf den Erwerber übergeht.

D hat K den Jetski übergeben und ihm die Möglichkeit der tatsächlichen Nutzung gegeben. Daher liegt eine Übergabe vor.

Schließlich müsste D als Berechtigter gehandelt haben. Eigentümer des Jetskis ist jedoch der E. Von daher handelte D als Nichtberechtigter. Das Eigentum ist also folglich nicht nach § 929 BGB auf K übergegangen.

b) Eigentumsübergang nach §§ 929, 932 BGB

K könnte jedoch Eigentümer nach §§ 929, 932 BGB geworden sein.

Nach § 932 BGB wird der Erwerber Eigentümer, wenn ihm die Sache übergeben wurde und er gutgläubig bezüglich der Eigentümerstellung des Veräußerers war. Nach § 932 II BGB liegt keine Gutgläubigkeit vor, wenn der Erwerber positiv weiss, daß der Veräußerer nicht der Eigentümer ist oder wenn ihm dies infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist.

K hatte keine Kenntnis von dem Diebstahl. Nach § 1006 BGB konnte K aufgrund des unmittelbaren Besitzes des D davon ausgehen, dass D der Eigentümer des Jetskis ist. Auch sonst sind keine weiteren Gesichtspunkte ersichtlich, die auf eine Bösgläubigkeit des K schließen lassen. Folglich war K gutgläubig.

c) Kein Abhandenkommen (§ 935 BGB)

Ein Eigentumsübergang findet nach § 935 BGB jedoch dann nicht statt, wenn die Sache gestohlen worden oder sonstig abhanden gekommen ist.

Der Jetski wurde von D gestohlen. Folglich ist der gutgläubige Erwerb nach § 935 BGB ausgeschlossen. Somit ist E der Eigentümer des Jetskis geblieben.

2. Besitz

Ferner müsste K unmittelbarer Besitzer i.S.d. § 985 BGB sein. Wie zuvor erwähnt hat K die unmittelbare Sachherrschaft über den Jetski ausgeübt und war somit unmittelbarer Besitzer nach § 854 BGB.

3. Kein Recht zum Besitz

Schließlich setzt die Vindikationslage voraus, dass K kein Recht zum Besitz gegenüber dem E hatte. Ein Recht zum Besitz könnte sich allenfalls aus dem Kaufvertrag mit D ergeben. Ein Kaufvertrag wirkt jedoch nur (relativ) zwischen den jeweiligen Vertragsparteien. Demnach hat K kein Recht zum Besitz gegenüber dem E.

II. Bösgläubigkeit des K

Der Schadensersatzanspruch setzt jedoch nach § 990 BGB voraus, dass der Besitzer zum Zeitpunkt des Besitzerwerbs bösgläubig war. Dies ist nach § 990 I S. 1 BGB dann der Fall, wenn der Besitzer beim Besitzerwerb weiß oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht weiß, dass er nicht zum Besitz berechtigt ist. Bei einem Eigenbesitzer richtet sich die Bösgläubigkeit nach § 932 II BGB.

K war gutgläubig i.S.d. § 932 II BGB. Somit liegt hier keine Bösgläubigkeit des K vor.

III. Ergebnis

E hat keinen Schadensersatzanspruch gegen K aus §§ 989, 990 I S. 1 BGB.¹

¹ Da keine Rechtshängigkeit vorliegt, scheidet auch ein Schadensersatzanspruch aus § 989 BGB aus.

B. Anspruch des E gegen K auf Schadensersatz aus § 823 BGB

Fraglich ist, ob E weitere Schadensersatzansprüche aus § 823 BGB geltend machen könnte. Insoweit scheidet jedoch eine Prüfung an der Sperrwirkung des Eigentümer-Besitzer-Verhältnisses, welches nach § 993 I a.E. BGB eine abschließende Sonderregelung darstellt. Somit ist § 823 I BGB nicht anwendbar.

C. Anspruch des E gegen D auf Schadensersatz aus §§ 989, 990 I S. 1 BGB

E könnte einen Schadensersatzanspruch gegen D aus §§ 989, 990 I S. 1 BGB haben.

I. Vorliegen einer Vindikationslage

Eine Vindikationslage nach § 985 BGB liegt zum Zeitpunkt der schädigenden Handlung vor (s.o.).

II. Bösgläubigkeit

Ferner müsste D bösgläubig i.S.d. § 932 II BGB sein. D wusste das er zum Besitz des Jetskis nicht berechtigt ist. Demnach war er bösgläubig.

III. Schaden

Schließlich müsste ein Schaden vorliegen. Ein Schaden liegt nach der Differenzhypothese vor, wenn sich die Vermögenslage durch einen Vergleich vor und nach dem schädigenden Ereignis verschlechtert hat.

Der Jetski kann nicht mehr an E herausgegeben werden. Der objektive Wert des Jetskis beträgt 4.500 Euro. Folglich hat sich die Vermögenslage des E um 4.500 Euro verschlechtert und es liegt ein Schaden in dieser Höhe vor.

IV. Ergebnis

E hat einen Schadensersatzanspruch gegen D i.H.v. 4.500 Euro aus §§ 989, 990 I S. 1 BGB.

D. Anspruch des E gegen D auf Schadensersatz i.H.v. 4.500 Euro aus §§ 992, 823 I BGB

E könnte einen Schadensersatzanspruch gegen D i.H.v. 4.500 Euro aus §§ 992, 823 I BGB haben.

I. Anwendbarkeit des § 823 BGB

An sich wird § 823 BGB durch die Sonderregelungen des Eigentümer-Besitzer-Verhältnisses

verdrängt (s.o.). Dies gilt jedoch nach § 992 BGB unter anderem nicht für den Fall, wenn der Besitz durch eine Straftat erlangt worden ist.

Hier liegt ein Diebstahl nach § 242 StGB vor. Folglich ist § 823 BGB anwendbar.

II. Tatbestandsvoraussetzungen des § 823 I BGB²

1. Rechtsgutsverletzung

Zunächst müsste durch eine Handlung des D ein Rechtsgut des E verletzt worden sein. Das Rechtsgut ist hier das Eigentum des E. Durch den Diebstahl hat D dem E die Sachherrschaft und damit auch die Nutzungsmöglichkeit über sein Eigentum entzogen. Eine Eigentumsverletzung liegt folglich vor.

2. Adäquate Kausalität

Die Rechtsgutsverletzung muss adäquat kausal auf einer Handlung des D beruhen. Hätte D den Jetski nicht gestohlen, wäre der Jetski im Vermögen des E geblieben und er hätte die Sache weiterhin nutzen können. Die Handlung war somit adäquat kausal für die Eigentumsverletzung.

3. Rechtswidrigkeit

Ein Rechtfertigungsgrund für das Handeln des D lag nicht vor. Somit handelte er rechtswidrig.

4. Schaden

Durch diese Rechtsverletzungen müsste dem E ein Schaden entstanden sein.

Ein Schaden liegt vor (s.o.).

5. Verschulden

Ferner müsste D den Tatbestand schuldhaft, also vorsätzlich oder fahrlässig verwirklicht haben (§ 276 Abs. 1 S. 1 BGB). Vorsatz bedeutet Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung.

D hat mit Wissen und Wollen den Jetski entwendet. Somit handelte er vorsätzlich und damit schuldhaft.

² Zudem kommt noch ein Schadensersatzanspruch nach § 823 II BGB i.V.m. § 242 StGB und § 826 BGB in Betracht. Ausführungen wurden hierzu allerdings nicht erwartet.

III. Ergebnis

E hat einen Schadensersatzanspruch gegen D aus §§ 992, 823 I BGB i.H.v. 4.500 Euro.

Fall (aus Einsendearbeiten zu Kurseinheit 4):

K will seiner Frau ein Geburtstagsgeschenk kaufen. Er betritt das Kaufhaus des Inhabers V und findet dort im Regal ein Parfüm der Marke M zum Preis von Euro 42. Er nimmt das Parfüm und geht damit zur Kasse. Bevor er die Kasse erreicht, rutscht er auf einer Pfütze aus, weil der für die Parfümabteilung zuständige Angestellte A zwei Parfümflakons aus Unachtsamkeit hat fallen lassen und es vergaß, das verschüttete Parfüm und die Glasscherben aufzuwischen. K fällt unglücklich und bricht sich die linke Hand. Er wird daraufhin sofort ins Krankenhaus eingeliefert. Ein Kaufvertrag schließt er nicht mehr ab. K verlangt von V und A den Ersatz seiner Arzt- und Krankenhauskosten i.H.v. 2.000 Euro und den Ersatz seines Verdienstausfalls i.H.v. 2.500 Euro.

Aus der Personalakte des A ergibt sich, dass A bereits seit einiger Zeit bei der Arbeit nachlässig und unaufmerksam ist. Es stellt sich heraus, dass A vermögenslos ist.

Welche Ansprüche hat K gegen V?

Bearbeitungshinweis: Schmerzensgeldansprüche sind nicht zu prüfen!

Lösungshinweise:

A. Ansprüche des K gegen V

I. Anspruch des K gegen V auf Zahlung von Euro 4.500,-- aus § 280 I i.V.m. §§ 311 II, 241 II BGB

K könnte gegen V einen Anspruch auf Zahlung von Euro 4.500,-- aus § 280 I i.V.m. §§ 311 II, 241 II BGB haben.

1. Vorliegen eines Schuldverhältnisses

Zunächst müsste ein Schuldverhältnis zwischen K und V bestehen. Ein Schuldverhältnis entsteht nach § 311 II Nr. 2 BGB auch im Falle der Anbahnung eines Vertrages.

K hatte das Kaufhaus des V betreten und bereits eine Ware ausgesucht, die er kaufen wollte. Er war sogar schon auf dem Weg zur Kasse, so dass er bei normalem Geschehensverlauf mit V einen Kaufvertrag abgeschlossen hätte. Eine Vertragsanbahnung nach § 311 II Nr. 2 BGB liegt somit vor. Folglich ist zwischen V und K ein Schuldverhältnis entstanden.

2. Pflichtverletzung

Ferner müsste eine Pflichtverletzung vorliegen. Die Pflichten richten sich hier nach § 241 II BGB. Danach treffen die Beteiligten an einem Schuldverhältnis *Schutz-* und *Obhutspflichten*. Insbesondere haben die Beteiligten darauf zu achten, dass nicht auf Rechte oder Rechtsgüter der jeweils beteiligten Personen nachteilig eingewirkt wird. Daraus ergibt sich die Pflicht des V, in seinem Herrschaftsbereich alles zu unterlassen, was den K schädigen könnte.

Auf dem Fußboden in V's Kaufhaus war eine Pfütze, auf der K ausgerutscht und hingefallen ist. Somit ist V der Pflicht, den Verkaufsbereich für die Kunden gefahrenfrei zu halten, nicht nachgekommen. Eine Pflichtverletzung i.S.d. § 241 II BGB ist somit gegeben

3. Verschulden

Ferner muss den V auch ein Verschulden treffen.

Nach § 276 Abs. 1 S. 1 BGB hat der Schuldner Vorsatz oder Fahrlässigkeit zu vertreten. V selber hat das Parfüm aber nicht verschüttet und somit den Sturz des K nicht verursacht. Somit scheidet ein eigenes Verschulden des V aus.

Gemäß § 278 BGB haftet der Schuldner auch für ein Verschulden der Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient. A war als Angestellter des V dessen

Erfüllungsgehilfe im Hinblick auf die Erfüllung der Pflicht des V, das Kaufhaus verkehrssicher zu gestalten.

Fraglich ist, ob A ein Verschulden i.S. des § 276 Abs. 1 BGB trifft. A müsste die Pfütze auf dem Fußboden des Kaufhauses vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben.

A hat die Parfümflakons nicht willentlich fallen lassen. Vorsatz, also das Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung, liegt somit nicht vor.

A könnte aber fahrlässig gehandelt haben. Fahrlässigkeit ist das Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§ 276 Abs. 2 BGB). A hat die Flakons aus Unachtsamkeit fallen lassen und vergessen, die Pfütze hinterher aufzuwischen. Folglich hat A die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beachtet. Somit hat A durch fahrlässiges Verhalten gemäß § 276 Abs. 2 BGB den Sturz und die daraus resultierenden Schäden des K verursacht.

Dieses Verschulden seines Erfüllungsgehilfen hat V gemäß § 278 BGB wie eigenes Verschulden zu vertreten.

4.Schaden

Durch diese Rechtsverletzungen müsste dem K in adäquat kausaler Weise ein Schaden entstanden sein. Schaden ist jede Einbuße, die jemand unfreiwillig infolge eines bestimmten Ereignisses an seinen Lebensgütern wie Gesundheit, Ehre oder Eigentum erleidet. Die Körperverletzung des K ist kausal für die ihm entstandenen Schäden.

5. Ergebnis

K hat gegen V einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 280 I BGB. Inhalt und Umfang des Schadensersatzanspruchs bemessen sich nach den §§ 249 ff. BGB. Bei der Schadensbemessung ist die durch das schädigende Ereignis geschaffene Güterlage mit der unter Ausschaltung dieses Ereignisses gedachten Güterlage zu vergleichen, wobei der Ersatzanspruch selbst unberücksichtigt bleibt.

Die Arzt- und Behandlungskosten sind gemäß § 249 S. 2 BGB und der Verdienstaussfall ist gemäß § 252 BGB zu ersetzen.

K kann somit die Zahlung von Euro 4.500,-- von V aus § 280 I i.V.m. §§ 311 II, 241 BGB verlangen.

II. Anspruch des K gegen V auf Zahlung von Euro 4.500,-- aus § 831 Abs. 1 BGB

K könnte gegen V auch einen Anspruch auf Zahlung von Euro 4.500,-- aus § 831 Abs. 1 BGB haben.

1. Verrichtungsgehilfe

Dazu müsste A als Verrichtungsgehilfe des V in Ausführung der Verrichtung eine tatbestandsmäßige unerlaubte Handlung begangen haben. Verrichtungsgehilfe i.S. des § 831 BGB ist, wer von einem Geschäftsherrn gegen Entgelt oder unentgeltlich mit einer Tätigkeit tatsächlicher oder rechtsgeschäftlicher Art betraut ist und an die Weisungen des Geschäftsherrn gebunden ist.

A ist Angestellter bei V und damit gegen Entgelt mit einer Tätigkeit – der Arbeit in der Parfümabteilung – betraut. Er ist im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses an die Weisungen seines Arbeitsgebers V gebunden und damit dessen Verrichtungsgehilfe.

2. Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB

Des weiteren müsste A den Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB erfüllt haben. Der Tatbestand setzt voraus, dass A eines der in § 823 Abs. 1 BGB genannten Rechte oder Rechtsgüter des K verletzt hat und dass diese Verletzung adäquat kausal für den Schaden des K war.

a) K hat sich die Hand gebrochen und somit eine Körperverletzung erlitten.

b) Diese Verletzungen müssen adäquat kausal auf einer Handlung des A, also auf einem Tun oder Unterlassen beruhen.

A hat auf den Fußboden des Kaufhauses V, in dem K ein Parfüm kaufen wollte, zwei Parfümflakons fallen lassen, wodurch eine Pfütze aus Parfüm mit Scherben entstand. Auf dieser Pfütze ist K ausgerutscht und hat sich die Hand gebrochen. Somit hat A adäquat kausal die Verletzung des K verursacht.

3. Rechtswidrigkeit

Mangels Vorliegen von Rechtfertigungsgründen handelte A auch rechtswidrig.

4. Exkulpation

Fraglich ist, ob V sich gemäß § 831 Abs. 1 S. 2 BGB exkulpieren kann. Dann müsste ihm der

Nachweis gelingen, dass ihn hinsichtlich der Auswahl und der Anleitung des A kein Verschulden trifft.

In der Personalakte des A ist festgehalten, dass A bereits seit einiger Zeit bei der Arbeit unaufmerksam und unkonzentriert ist. Somit hat V durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass A bei seiner Tätigkeit überwacht wird. Der Umstand, dass nicht bemerkt wurde, dass A das Parfüm verschüttet und nicht wieder aufgewischt hatte, lässt auf eine fehlende bzw. mangelhafte Überwachung schließen. V kann sich somit nicht gemäß § 831 Abs. 1 S. 2 BGB exkulpieren.

5. Schaden

Ein ersatzfähiger Schaden i.H.v. Euro 4.500,-- liegt vor, vgl. oben.

6. Ergebnis

K hat gegen V einen Anspruch auf Zahlung von Euro 4.500,-- aus § 831 Abs. 1 BGB.

Fall (aus Einsendearbeiten zu Kurseinheit 4):

Am 03.01.2011 kauft der PC-Händler U bei der A-KG 50 PC, 30 Drucker und Software für die PCs zum Gesamtpreis von € 22.000,00. In dem schriftlichen Vertrag, der für die A-KG von A unterschrieben wird, heißt es, die von der A-KG zu erbringende Lieferung solle "spätestens bis Ende Februar 2011" erfolgen. Da die A-KG bis zum 15.03.2011 nicht geliefert hat, sind U, der bereits mit seinen Kunden Verträge mit festen Lieferterminen abgeschlossen hatte, die zwischen dem 04.03. und 12.03.2011 lagen und die er nicht einhalten konnte, Schäden in Höhe von € 15.000,00 entstanden.

U ist nach wie vor an der schnellen Lieferung der bestellten Waren interessiert, möchte aber wissen, ob er von der A-KG und auch von den Gesellschaftern A, B und C Zahlung von € 15.000,00 verlangen kann.

Abwandlung:

Angenommen, die A-KG kann nachweisen, dass die Geschäftsführung alle notwendigen Vorkehrungen getroffen hat, damit die Lieferung an U pünktlich erfolgen konnte. Der Versandleiter L, der wegen persönlicher Schwierigkeiten während der Arbeitszeit heimlich, d. h. ohne Wissen der Geschäftsleitung, trinkt, hat die ihm gegebenen Anweisungen zunächst zur Kenntnis genommen, dann aber infolge Trunkenheit vergessen, das ihm Aufgegebene auszuführen. Deshalb ist die Lieferung an U unterblieben. Die A-KG kann nachweisen, dass L ein gut ausgebildeter Versandleiter ist, der sich seit 5 Jahren auf diesem Posten bewährt hat.

Kann U von der A-KG dennoch Zahlung von € 15.000,00 verlangen?

Lösungshinweise:

Ausgangsfall:

A. Anspruch des U gegen die A-KG auf Zahlung von 15.000 € aus §§ 280 I, II, 286 BGB

U könnte einen Zahlungsanspruch gegen die A-KG i.H.v. 15.000 € aus §§ 280 I, II, 286 BGB haben.

I. Vorliegen eines Schuldverhältnisses

Zunächst müsste ein Schuldverhältnis zwischen U und der A-KG vorliegen. Die A-KG als solche ist rechtsfähig nach §§ 161 II, 124 I HGB und kann damit Vertragspartner werden. Ferner müsste eine Einigung zwischen U und der A-KG vorliegen. Eine Willenserklärung des U ist gegeben. Zudem müsste die A-KG wirksam nach § 164 I BGB vertreten worden sein. Dies ist der Fall, wenn der Vertreter in fremdem Namen und mit Vertretungsmacht gehandelt hat. A hat den Vertrag für die A-KG unterzeichnet und damit in fremdem Namen gehandelt. Die erforderliche Vertretungsmacht ergibt sich aus §§ 161 II, 125 HGB. Ein Schuldverhältnis ist folglich zwischen U und der A-KG zustande gekommen.

II. Pflichtverletzung

Ferner müsste eine Pflichtverletzung vorliegen. Als Pflichtverletzung kommt ein Verzug der A-KG (§ 286 BGB) in Betracht. § 286 BGB setzt im Einzelnen voraus:

1. Nichtleistung trotz Fälligkeit

Zunächst müsste eine Nichtleistung trotz Fälligkeit vorliegen. Laut Kaufvertrag sollte die Lieferung bis spätestens Ende Februar 2011 erfolgen. Zu diesem vereinbarten Lieferzeitpunkt (= Fälligkeit) erfolge jedoch keine Lieferung. Somit liegt eine Nichtleistung trotz Fälligkeit vor.

2. Durchsetzbarkeit des Anspruchs

Zudem muss der Anspruch durchsetzbar sein, d.h. er darf nicht einredebehaftet sein. Einreden

seitens der A-KG sind aber nicht ersichtlich. Der Anspruch des U ist somit durchsetzbar.

3. Mahnung

Nach § 286 I BGB ist für den Eintritt des Verzugs grundsätzlich eine Mahnung erforderlich. Diese ist hier jedoch nicht erfolgt. Nach § 286 II BGB gibt es allerdings Entbehrlichkeitsgründe. Hier könnte in Fall des § 286 II Nr. 1 BGB vorliegen (sog. Kalendergeschäft). Dies ist erfüllt, wenn für die Leistung durch Gesetz, Urteil oder (auch nachträgliche) vertragliche Vereinbarung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist. Hier ergibt sich eine Bestimmung für den Leistungszeitpunkt unter Heranziehung von § 192 BGB. Danach ist unter dem „Endes des Monats“ der letzte Tag zu verstehen. Folglich befindet sich die A-KG ohne Mahnung seit dem 01. März 2011 im Verzug.

4. Vertretenmüssen des Schuldners (§ 286 IV BGB)

Nach § 286 IV BGB muss ein Vertretenmüssen des Schuldners vorliegen. Dies ist hier aufgrund der gesetzlichen Vermutung des § 280 I S. 2 BGB zu bejahen.³

III. Vertretenmüssen (§ 280 I BGB)

Nach § 280 I BGB muss der Schuldner die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Dies ist der Fall (s.o.).

IV. Vorliegen eines Schadens

Schließlich müsste ein Schaden vorliegen. Der Schaden ist anhand der sog. Differenzhypothese vorzunehmen. Danach ist der Schaden durch einen Vergleich des tatsächlichen Vermögens mit dem hypothetischen Vermögensstand zu ermitteln, der ohne das schädigende Ereignis vorgelegen hätte. Ohne die verspätete Lieferung hätte U seine Verträge erfüllen können. Daraus ist ein Schaden i.H.v. 15.000 € hervorgegangen. Ein Verzugsschaden ist daher i.H.v. 15.000 € gegeben.

³ Im Übrigen ist Fahrlässigkeit i.S.d. § 276 II BGB gegeben.

B. Ergebnis

U hat einen Zahlungsanspruch gegen die A-KG i.H.v. 15.000 € aus §§ 280 I, II, 286 BGB.

Abwandlung:

A. Anspruch des U gegen die A-KG auf Zahlung von 15.000 € aus §§ 280 I, II, 286 BGB

U könnte einen Zahlungsanspruch gegen die A-KG i.H.v. 15.000 € aus §§ 280 I, II, 286 BGB haben.

I. Voraussetzungen des Anspruchs

Bezüglich der anspruchsbegründenden Voraussetzungen I und II gilt zunächst dasselbe wie im Ausgangsfall.

Es könnte allerdings fraglich sein, ob ein Vertretenmüssen der A-KG vorliegt. Die A-KG selbst hat nicht gehandelt, es könnte jedoch sein, dass sie sich das Verhalten des L zurechnen lassen muss. Dies wäre der Fall, wenn dieser ein Erfüllungsgehilfe i.S.d. § 278 BGB ist. Erfüllungsgehilfe ist, wer mit dem Willen des Schuldners bei der Erfüllung einer diesem obliegenden Verbindlichkeit tätig ist.

L wird als Versandleiter in der A-KG eingesetzt, um die Bestellung zu versenden. Demzufolge wird er mit Wissen der A-KG bei der Erfüllung der Verbindlichkeit der A-KG tätig. Der Umstand, dass er angetrunken war, lässt die verkehrserforderliche Sorgfalt außer Acht und stellt daher eine Fahrlässigkeit i.S.d. § 276 II BGB dar. Nach § 278 S.1 BGB kommt es hier allein auf die Fahrlässigkeit der Erfüllungsperson an. Dieses Verschulden muss sich die A-KG wie eigenes zurechnen lassen.

II. Ergebnis

Folglich hat U einen Zahlungsanspruch gegen die A-KG i.H.v. 15.000 € aus §§ 280 I, II, 286 BGB.

B. Anspruch des U gegen die A-KG auf Zahlung von 15.000 € aus § 831 I S. 1 BGB

U könnte einen Zahlungsanspruch gegen die A-KG i.H.v. 15.000 € aus § 831 I S.1 BGB haben.

I. Handeln eines Verrichtungsgehilfen

Verrichtungsgehilfe ist, wer mit Wissen und Wollen des Geschäftsherrn in dessen Interesse tätig wird und von dessen Weisungen abhängig ist. A arbeitet mit Wissen und Wollen der A-KG in deren Versandabteilung. Als Versandleiter ist er aufgrund des Arbeitsvertrages (§ 611 BGB) zumindest gegenüber der Geschäftsführung der A-KG weisungsgebunden. Demzufolge liegt ein Handeln eines Verrichtungsgehilfen vor.

II. Unerlaubte Handlung des Verrichtungsgehilfen

Weiterhin müsste der Verrichtungsgehilfe L bei der Verrichtung dem U widerrechtlich (=rechtswidrig) einen Schaden zugefügt haben. Der L hat das Vermögen des U dadurch geschädigt, dass er den Bestellauftrag nicht bearbeitet hat⁴. Einen Rechtfertigungsgrund hierfür gab es nicht.

III. Exkulpation des Geschäftsherrn

Die Haftung wäre ausgeschlossen, wenn sich die A-KG entlasten könnte. Vorliegend kann die A-KG nachweisen, dass L seit 5 Jahren zuverlässig gearbeitet hat und gut ausgebildet war. Demnach kann sie sich exkulpieren. Folglich besteht kein Anspruch.

IV. Ergebnis

U hat keinen Zahlungsanspruch gegen die A-KG i.H.v. 15.000 € aus § 831 I S.1 BGB.

⁴ Im Gegensatz zu § 823 I BGB wird von § 831 BGB auch der reine Vermögensschaden erfasst (s. Larenz/Canaris, Lehrbuch des Schuldrechts Band II/2, Besonderer Teil, 13. Auflage (1994), S. 477 (§ 79 III); andere Ansicht aber wohl auch vertretbar.

Fall (Klausur):

Die 2002 im Handelsregister eingetragene X-KG besteht aus den Kommanditisten A, B und C sowie dem Komplementär K. A und B haben ihre Kommanditeinlage von je 50.000 € eingezahlt. C hat lediglich 30.000 € eingebracht.

Der Zweck der X-KG ist:

„der Betrieb eines Transportunternehmens, insbesondere im Nahverkehr, Raupen- und Baggerbetrieb, Absetzmulden bei Tiefbau und für Gewerbetriebe, sowie deren Verleih und Transport für alle Zwecke.“

Am 03. Juli 2005 hat K von der A-AG für die X-KG einen neuen Bagger zum Preis von 80.000 € erworben. Laut Vereinbarung soll der Bagger bis spätestens 10. Juli 2005 durch die A-AG angeliefert werden. Aufgrund von Lieferschwierigkeiten kann die A-AG den Bagger aber erst zum 31. Juli 2005 ausliefern. Der Bagger war vorgesehen für den Verleih an die B-GmbH. Insoweit wurde zwischen der B-GmbH und der X-KG vereinbart, dass die X-KG einen Bagger für den Zeitraum vom 14. - 25. Juli 2005 gegen einen Preis von 2.500 € überlässt.

Anfang August fordert die A-AG die X-KG zur Zahlung des Kaufpreises auf. Die X-KG weigert sich jedoch wegen der verspäteten Lieferung zu zahlen. Im Übrigen rechne Sie mit Ihrer Gegenforderung auf.

Die A-AG will nun wissen, ob und wenn ja in welcher Höhe sie einen Zahlungsanspruch gegen die X-KG bzw. gegen deren Gesellschafter A, B, C und K hat

Abwandlung 1:

Angenommen, K hat 2004 mit seiner Ehefrau die Y-GmbH gegründet. Alleiniger Geschäftsführer ist K. Unternehmenszweck der Y-GmbH ist:

„der Verleih und Vertrieb von Containern, Gabelstaplern und ähnlichen Geräten.“

Die Kommanditisten A, B und C haben erfahren, dass K unter der Y-GmbH Gabelstapler verleiht und vertreibt. Dadurch werde der Unternehmenszweck der X-KG massiv beeinträchtigt, da K, der immerhin auch Komplementär der X-KG sei, in den Geschäftsbereich der X-KG eingreife. Es stellt sich heraus, dass die Y-GmbH seit ihrer Gründung aus dem Verleih Erlöse in Höhe von 30.000 € erwirtschaftet hat.

Hat die X-KG einen Anspruch gegen K i.H.v. 30.000 €?

Abwandlung 2:

Angenommen, nicht K, sondern einer der Kommanditisten hat mit seiner Ehefrau eine wie in der Abwandlung 1 entsprechende GmbH gegründet.

Besteht auch gegen den Kommanditisten ein Schadensersatzanspruch?

Lösungshinweise:

A. Anspruch der A-AG gegen die X-KG auf Zahlung von 80.000 € aus § 433 II BGB

Die A-AG könnte gegen die X-KG einen Anspruch auf Zahlung von 80.000 € aus einem geschlossenen Kaufvertrag nach § 433 II BGB haben.

I. Entstehung des Anspruchs/Vorliegen eines Kaufvertrages

Dazu müsste zunächst ein Kaufvertrag geschlossen worden sein.

Um Vertragspartner eines Kaufvertrages sein zu können, müsste die X-KG zunächst rechtsfähig sein. Dies ist laut § 124 I HGB der Fall.

Weiterhin müsste eine Willenserklärung der X-KG, gerichtet auf den Kauf eines Baggers, abgegeben worden sein. Die KG selbst hat naturgemäß keine Willenserklärung abgegeben. Sie könnte jedoch von K vertreten worden sein gemäß § 164 BGB. Dazu müsste K offengelegt haben, dass er für die X-KG handeln will und er müsste mit Vertretungsmacht gehandelt haben. Ersteres ist der Fall. Die Vertretungsmacht des K folgt aus § 125 I HGB.

Folglich liegt eine Willenserklärung der X-KG vor.

Zudem müsste eine entsprechende Willenserklärung der A-AG vorliegen.

Die hier ebenfalls erforderliche Rechtsfähigkeit ergibt sich aus § 1 I AktG. Mangels entgegenstehender Sachverhaltsangaben ist von einer wirksamen Vertretung auszugehen.

Demnach liegt ein Kaufvertrag vor. Der Anspruch auf Kaufpreiszahlung ist damit entstanden.

II. Untergang des Anspruchs durch Aufrechnung

Fraglich ist, ob er in Höhe von 2.500 € untergegangen ist gemäß § 389 BGB. Das setzt nach § 387 BGB eine wirksame Aufrechnung voraus.

Hierzu ist zunächst das Vorliegen einer Gegenforderung nötig. Eine solche könnte sich aus §§ 280 I, II, 286 BGB ergeben.

Dazu müsste ein Schuldverhältnis bestehen, in dessen Pflichtenkreis die A-AG eine Leistung verschuldet nicht rechtzeitig erbracht hat.

Fraglich ist also, ob die A-AG die Lieferung nicht rechtzeitig erbracht hat und in Verzug war. Gemäß § 286 I BGB bedarf es hierzu zwar grundsätzlich einer Mahnung, die hier nicht erfolgt ist, nach § 286 II Nr. 1 BGB ist eine solche Mahnung aber entbehrlich, sofern eine

Leistungszeit nach dem Kalender vereinbart war. Vorliegend war vereinbart, dass die Lieferung bis spätestens 10. Juli 2005 erfolgen sollte. Somit war die Leistung nach dem Kalender bestimmt, weshalb es einer Mahnung nicht bedurfte.

Das nötige Verschulden wird nach § 286 IV BGB vermutet.

Die Höhe des nach der sog. Differenzhypothese zu berechnenden (Verzugs)schadens der §§ 249 ff. beträgt 2.500 €; insoweit ist der X-KG Gewinn entgangen, was nach § 252 BGB bei der Schadensberechnung zu berücksichtigen ist.

Weiterhin müssten die beiden Forderungen gegenseitig sein, was bedeutet, dass die Parteien jeweils untereinander sowohl Schuldner als auch Gläubiger sind. Dies ist vorliegend der Fall. Auch sind beide Forderungen auf Geld gerichtet und damit gleichartig i.S.v. § 387 BGB. Ferner ist die Forderung der X-KG auch fällig und einredefrei. Die nach § 388 BGB nötige Aufrechnungserklärung ist abgegeben. Als Rechtsfolge erlischt nach § 389 BGB die Forderung der A-AG in der Höhe, in der die Aufrechnung erfolgt ist. Demnach erlischt die Forderung in Höhe von 2.500 €.

Also steht der A-AG noch ein Anspruch in Höhe von 77.500 € zu.

B. Ergebnis

Die A-AG hat gegen die X-KG einen Anspruch auf Zahlung von 77.500 € aus § 433 II BGB.

C. Anspruch der A-AG gegen K aus §§ 280 I, II, 286 BGB i.V.m. §§ 161 II, 128 HGB

Die A-AG könnte diesen Anspruch auch gegen K haben aus §§ 280 I, II, 286 BGB i.V.m. §§ 161 II, 128 HGB.

I. Bestehen einer Gesellschaftsverbindlichkeit

Dazu müsste zunächst nach § 128 HGB, der gemäß § 161 II HGB auch für eine KG Anwendung findet, eine Verbindlichkeit der Gesellschaft der X-KG bestehen.

Wie ausgeführt besteht eine Gesellschaftsverbindlichkeit der X-KG gegenüber der A-AG über 77.500 €.

II. Haftung des K

Gemäß §§ 128, 161 HGB haftet der Komplementär K für diese Verbindlichkeiten der

Gesellschaft.

D. Ergebnis

Also hat die A-AG auch gegen K einen Anspruch auf Zahlung von 77.500 € aus §§ 280 I, II, 286 BGB i.V.m. §§ 161 II, 128 HGB.

E. Anspruch der A-AG gegen A, B und C aus §§ 280 I, II, 286 BGB i.V.m. 171 I HGB

Die A-AG könnte einen Anspruch gegen A, B und C aus §§ 280 I, II, 286 BGB i.V.m. 171 I HGB haben.

Gemäß § 161 II HGB haften A, B und C nur nach § 128 HGB für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, sofern sich aus den Vorschriften zur KG nichts Anderes ergibt.

Nach § 171 I 2. Halbsatz HGB ist eine Haftung ausgeschlossen, sofern die Einlage vollständig erbracht wurde. A und B haben die Einlage vollständig geleistet. Eine Haftung ist demnach hier ausgeschlossen. Im Übrigen wird nach dieser Vorschrift nur bis zur Höhe der Einlage gehaftet, wobei eine Haftung ausgeschlossen ist, *soweit* die Einlage erbracht ist. Die Höhe der Einlage des C beträgt 50.000 €. Erbracht wurde sie in Höhe von 30.000 €. Offen sind also noch 20.000 €, weshalb eine Haftung des C bis zu diesem Betrag besteht.

F. Ergebnis

Die A-AG hat daher einen Anspruch gegen C auf Zahlung von 20.000 € aus §§ 280 I, II, 286 BGB i.V.m. 171 I HGB.

Abwandlung:

A. X-KG gegen K auf Zahlung von 30.000 € aus §§ 113 I, 161 II HGB

Die X-KG könnte gegen K einen Anspruch auf Zahlung von 30.000 € aus §§ 113 I, 161 II HGB haben.

Das setzt voraus, dass K gegen das Wettbewerbsverbot nach § 112 HGB verstoßen hat. Dies ist der Fall, sofern K in dem Handelszweig der X-KG Geschäfte getätigt hat. Die Vermietung und der Vertrieb von Gabelstaplern und ähnlichen Geräten durch die Y-GmbH unterfallen dem Handelszweig der X-KG, die Bagger verleiht und transportiert.

Weiter liegt auch keine Einwilligung der X-KG vor.

Zudem müsste den K ein Verschulden treffen. Dies bestimmt sich nach § 708 BGB. Hiernach haftet der K nur für die sog. eigenübliche Sorgfalt. Er hat also nur diejenige Sorgfalt anzuwenden, die er in eigenen Fällen anzuwenden pflegt. Jedenfalls findet die eigenübliche Sorgfalt ihre Grenzen aber in der grob fahrlässigen und erst recht in der vorsätzlichen Begehung (vgl. § 277 BGB). K hat vorsätzlich gegen das Wettbewerbsverbot verstoßen. Er hat den Verstoß damit zu verschulden.

Als Rechtsfolge hat die X-KG ein Wahlrecht und kann hierbei u.a. die Zahlung der Einkünfte wählen.

B. Ergebnis

Die X-KG hat gegen K einen Anspruch auf Zahlung von 30.000 € aus §§ 113, 161 II HGB.

Abwandlung 2:

A. X-KG gegen K auf Zahlung von 30.000 € aus § 113 I HGB

Die X-KG könnte gegen K einen Anspruch auf Zahlung von 30.000 € aus § 113 I HGB haben.

I. Anwendungsbereich des § 113 HGB

Dazu müsste § 113 HGB anwendbar sein. Nach § 165 HGB gelten die §§ 112 f. HGB nicht bei einem Kommanditisten.

Ein Anspruch aus § 113 HGB kommt daher nicht in Betracht.

II. Anspruch aus allgemeiner Treuepflicht

Fraglich ist aber, ob sich ein Anspruch gegen den Kommanditisten aus der allgemeinen Treuepflicht ergibt.

Hiergegen spricht aber, dass der Ausschluss der Kommanditistenhaftung speziell auch für §§ 112 f. HGB unterlaufen würde, wenn über die Treuepflicht eine Haftung doch noch konstruiert würde⁵.

III. Ergebnis

Ein Anspruch gegen K liegt daher nicht vor⁶.

⁵ S. hierzu BGH WM 1989, 1216 ff.

⁶ Anderes Ergebnis mit entsprechender Begründung wohl vertretbar.

Fall (Klausur):

A, B, C und D sind je zu $\frac{1}{4}$ an einer seit 2005 in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts organisierten Anwaltskanzlei, die unter dem Namen „A&B-Rechtsanwälte“ auftritt, beteiligt. Der Gesellschaftsvertrag enthält die Klausel:

„Wenn ein Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheidet, wird sie unter den verbliebenen Gesellschaftern fortgesetzt.“

B scheidet im Oktober 2006 aus der Gesellschaft aus und erhält die ihm nach dem Gesellschaftsvertrag zustehende angemessene Abfindung. X tritt als neuer Gesellschafter im November 2006 in die Gesellschaft ein, indem er mit A, C und D einen Aufnahmevertrag abschließt. Nach dem Vertrag muss X 600.000 € an die Gesellschaft zahlen. 250.000 € kann X dadurch aufbringen, dass er bei einer Bank ein Darlehen aufnimmt. Die restlichen 350.000 € gibt ihm sein Schwiegervater, der Unternehmer S, gegen Abschluss eines Vertrages mit folgendem Inhalt:

„§ 1: S ist vom 1. Januar 2007 an dem Gesellschaftsanteil des X an der Gesellschaft bürgerlichen Rechts „A&B-Rechtsanwälte“ zu 50% beteiligt. Gewinne werden nach Auszahlung durch die Anwaltsgesellschaft verteilt.

§ 2: S und X wollen sich gemeinsam bemühen, den Umsatz der Gesellschaft bürgerlichen Rechts „A&B-Rechtsanwälte“ zu steigern. S wird dies u. a. dadurch tun, dass er dem X aus seinem Kundenkreis potentielle Mandanten nachweist.

§ 3: Dieser Vertrag endet mit der Auflösung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts „A&B-Rechtsanwälte“.

§ 4: Abschluss und Inhalt dieses Vertrages sind und bleiben geheim.“

Die anderen Gesellschafter erfahren von dieser Vereinbarung nichts.

Aufgabe 1:

Das Jahr 2007 schließt die Gesellschaft bürgerlichen Rechts „A&B-Rechtsanwälte“ nach Abzug der Betriebskosten mit einem Gewinn von 600.000 € ab. Jeder Gesellschafter erhält 150.000 € ausgezahlt.

Besteht ein Anspruch des S gegen X?

Aufgabe 2:

Im Laufe des Jahres wird durch eine Indiskretion bekannt, dass S mit X eine sog. Beteiligungsvereinbarung geschlossen hat. Daraufhin wendet sich G, der gegen die Gesellschaft bürgerlichen Rechts „A&B-Rechtsanwälte“ eine offene Kaufpreisforderung aus der Lieferung von Heizöl in Höhe von 6.500 € hat, mit einer Zahlungsaufforderung an S.

Zu Recht?

Aufgabe 3:

Nachdem die Gesellschaft bürgerlichen Rechts „A&B-Rechtsanwälte“ das Jahr 2009 mit einem Verlust abgeschlossen hat, schlägt A vor, dass jeder Gesellschafter eine sog. Verlustumlage in Höhe von 25.000 € zahlt, um die Liquidität der Gesellschaft sicher zu stellen. Der Gesellschaftsvertrag

enthält darüber keine Bestimmung. Eine Beschlussfassung ergibt, dass A, C und D dafür, X aber dagegen gestimmt haben.

Ist X auf diesen Mehrheitsbeschluss hin verpflichtet, 25.000 € an die Gesellschaft zu zahlen?

Aufgabe 4:

Im Frühjahr 2010 stellt sich heraus, dass C Mandantengelder unterschlagen hat. A, D und X möchten wissen, ob und gegebenenfalls wie sie sich schnell von C trennen können.

Ferner möchten Sie wissen, wie sich eine etwaige Trennung auf den Bestand der Gesellschaft auswirken würde.

Lösungshinweise:

Aufgabe 1:

S könnte gegen X einen Anspruch auf Zahlung von 75.000 € aus §§ 721 II, 722 I BGB haben.

I. Anspruchsgrundlage/Rechtsbeziehungen X-S

Fraglich ist, in welcher rechtlichen Beziehung X und S stehen. Denkbar ist ein partiarisches Darlehen, eine Innen-GbR oder eine stille Gesellschaft (§ 230 HGB). Letzteres würde die Beteiligung an einem Handelsgewerbe voraussetzen, welches jedoch nicht gegeben ist. Die Abgrenzung zwischen einer Innen-GbR und einem partiarischen Darlehen erfolgt in erster Linie danach, ob eine wirkliche Zweckgemeinschaft i.S.d. § 705 BGB vorliegt. Dies ist zu bejahen, denn beide wollen sich bemühen den Umsatz zu steigern. Dafür gewährt S nicht nur die fehlenden 350.000 €, sondern will auch Mandate aus seinem Kundenkreis akquirieren. Zwischen S und X liegt somit eine Innen-GbR vor.

II. Übertragbarkeit des Gesellschaftsanteils

Nach § 717 BGB sind die Gesellschafterrechte grundsätzlich nicht übertragbar. Nach § 717 S. 2 BGB ist aber insbesondere der Anspruch auf den Gewinnanteil davon ausgenommen. Demnach kann dieser vollständig oder wie hier teilweise auch auf einen Dritten übertragen werden, ohne dass es einer Mitwirkung der anderen Gesellschafter bedarf.

III. Gewinnverteilung

Nach § 722 I BGB richtet sich der Anteil am Gewinn nach der Regelung im Gesellschaftsvertrag. Nach § 1 des Vertrages beträgt der Anteil des S 50 % an dem Gesellschaftsanteil des X. Somit hat S einen Anspruch am Gewinn des X i.H.v. 50 %. Der Gewinnanteil des X beträgt $\frac{1}{4}$ (= 150.000 €).

IV. Fälligkeit des Gewinnauszahlungsanspruchs

Nach § 721 II BGB kann der Gewinnanspruch bei auf einer auf unbestimmte Zeit eingegangenen Gesellschaft im Zweifel zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres erfolgen. Hier liegt eine auf unbestimmte Zeit eingegangene Gesellschaft vor. Folglich kann S zum Ende des Geschäftsjahres den Gewinnanspruch gegen X geltend machen.

V. Ergebnis

Also hat S gegen X einen Anspruch auf Zahlung von 75.000 € aus §§ 721 II, 722 I BGB.

Aufgabe 2:

G könnte gegen S einen Anspruch auf Zahlung von 6500 € aus § 433 II BGB, § 128 HGB analog haben.

I. Verbindlichkeit der Gesellschaft

Analog § 128 HGB erfordert dies zunächst, dass der Anspruch dem G gegen die Gesellschaft zusteht. Laut Sachverhalt ist dies der Fall, wobei sich die Rechtsfähigkeit der GbR analog § 124 HGB ergibt.

II. Haftung des S für diese Verbindlichkeit

Die Gesellschafter einer GbR haften analog § 128 HGB. S ist jedoch kein Gesellschafter der A& B-Rechtsanwälte GbR. Er hat vielmehr nur einen Anteil an dem Gesellschaftsanteil des X und haftet folglich nicht.

III. Ergebnis

G hat keinen Anspruch gegen S auf Zahlung der Heizöl-Kosten.

Aufgabe 3:

Die GbR könnte gegen X einen Anspruch aus dem gefassten Mehrheitsbeschluss auf Zahlung von 25.000 € haben.

I. Wirksamkeit des Beschlusses/Nachschusspflicht

Nach § 707 BGB kann kein Gesellschafter gegen seinen Willen zum Nachschuss verpflichtet werden. Demzufolge ist X nicht aus dem Mehrheitsbeschluss verpflichtet.

II. Ergebnis

Also steht der GbR kein Anspruch gegen X auf Zahlung von 25.000 € aus dem Mehrheitsbeschluss zu.

Aufgabe 4:

Die GbR könnte möglicherweise C gemäß §§ 737, 723 BGB von der GbR ausschließen.

I. Vorliegen einer Fortsetzungsklausel

§ 737 BGB setzt zunächst voraus, dass vereinbart ist, dass bei Ausscheiden eines Gesellschafters die Gesellschaft mit den restlichen Gesellschaftern fortbesteht. Eine solche Vereinbarung ist im Gesellschaftsvertrag der A&B-Rechtsanwälte enthalten.

II. Wichtiger Grund nach § 723 BGB

Ein Ausschluss ist nach § 737 BGB weiter nur möglich, wenn ein wichtiger Grund nach § 723 I BGB vorliegt. Zwar kommt ein Ausschluss grundsätzlich nur als ultima ratio in Betracht, jedoch ist zu berücksichtigen, dass C straffällig geworden ist und äußerst gesellschaftsschädigend gehandelt hat. Eine vorsätzliche Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht i.S.d. § 723 I 2 Nr. 1 BGB ist daher anzunehmen. Von daher ist eine Fortführung der Gesellschaft mit dem Gesellschafter C für die anderen Gesellschafter

unzumutbar. Ein wichtiger Grund liegt damit vor.

III. Ergebnis

Die GbR kann daher den C aus der Gesellschaft ausschließen.

IV. Folgen des Ausschlusses

Aus den §§ 723 ff. BGB folgt, dass sich Veränderungen im Personenbestand grundsätzlich auf den Bestand der Gesellschaft auswirken. Allerdings haben die Gesellschafter der A & B-Rechtsanwälte GbR eine Fortsetzungsklausel vereinbart. Zudem verbleiben mit den Gesellschaftern A, D und X mehr als ein Gesellschafter.

Die A & B-Rechtsanwälte GbR löst sich daher nicht durch einen Ausschluss des C auf.